

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 13. Oktober 2023

Nummer 21

INHALT

| Tag | | Seite |
|--------------|--|-------|
| 9. 10. 2023 | Verordnung zur Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung | 246 |
| | 11200 | |
| 9. 10. 2023 | Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten | 247 |
| | 31660 | |
| 10. 10. 2023 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schiffahrtsangelegenheiten | 248 |
| | 20120 | |

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verordnung
zur Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung

Vom 9. Oktober 2023

Aufgrund des § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), und § 53 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlkostenerstattungsverordnung vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Ergänzungsbetrag beträgt in Gemeinden unter 100 000 Wahlberechtigten bei Versendung der Wahlbenachrichtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO)

1. in Kartenform 1,02 Euro und
2. in Briefform 1,16 Euro

je wahlberechtigte Person. ²Findet zugleich mit der Landtagswahl eine kommunale Direktwahl statt, so verringert sich der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 1 auf 0,75 Euro und der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 0,82 Euro. ³Bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen verringert sich der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 1 auf 0,56 Euro und der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 0,61 Euro. ⁴Wahlberechtigte Person ist jede Person, die am Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Ergänzungsbetrag beträgt in Gemeinden ab 100 000 Wahlberechtigten bei Versendung der Wahlbenachrichtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NLWO

1. in Kartenform 1,15 Euro und
2. in Briefform 1,29 Euro

je wahlberechtigte Person. ²Findet in der Gemeinde zugleich mit der Landtagswahl eine kommunale Direktwahl statt, so verringert sich der Ergänzungsbetrag

nach Satz 1 Nr. 1 auf 0,85 Euro und der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 0,92 Euro. ³Bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen in der Gemeinde verringert sich der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 1 auf 0,64 Euro und der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 0,68 Euro. ⁴Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Im neuen Absatz 5 wird der Betrag „320 Euro“ durch den Betrag „340 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wird eine Direktwahl auf Kreisebene gleichzeitig mit einer Landtagswahl durchgeführt, so erstattet der Landkreis einen Grundbetrag für jeden gemeinsamen Wahlvorstand eines Wahlbezirks von 117,50 Euro und einen Ergänzungsbetrag. ²Der Ergänzungsbetrag beträgt bei Versendung der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NKWO

1. in Kartenform 0,75 Euro und
2. in Briefform 0,82 Euro

je wahlberechtigte Person.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Findet im Fall des Absatzes 1 in der Gemeinde zugleich eine Direktwahl auf Gemeindeebene statt, so verringern sich der Grundbetrag auf 78,33 Euro, der Ergänzungsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 auf 0,52 Euro und der Ergänzungsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 auf 0,56 Euro.“

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 3 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. Oktober 2022 in Kraft.

Hannover, den 9. Oktober 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Behrens

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten

Vom 9. Oktober 2023

Aufgrund

des § 298 a Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51), in Verbindung mit § 1 Nr. 19 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 86) und

des § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 4 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), in Verbindung mit § 1 Nr. 21 der Subdelegationsverordnung-Justiz wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 2 Satz 1) der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 804), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2023 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II wird nach der Zeile „Amtsgericht Westerstede“ die folgende Zeile eingefügt:

| | | |
|---------------------|---------------------------------|--------------------|
| „Landgericht Aurich | Alle Verfahren der Zivilkammern | 16. Oktober 2023“. |
|---------------------|---------------------------------|--------------------|

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Oktober 2023

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr
in Hafен- und Schifffahrtsangelegenheiten

Vom 10. Oktober 2023

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15), geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. t der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafен- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 8. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 167) erhält folgende Fassung:

„t) der Stadt Wilhelmshaven, soweit

- aa) diese vor dem Rüstersieler Groden, dem Voßlapper Groden oder dem Heppenser Groden liegen und der Entladung von verflüssigten Gasen dienen oder
- bb) die Grundstücke für den Hafенbetrieb der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, der JadeWeserPort Logistics Zone GmbH & Co. KG, der Nord-West Oelleitung GmbH oder der Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH genutzt werden, und“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Oktober 2023

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

L i e s

Minister